



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

255/06

1

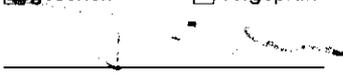
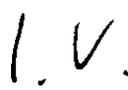
Sitzungsvorlage

Datum: 21. Aug. 06

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Integrationsrat	öffentlich	28.09.2006	
2.				
3.				
4.				

Spezielle Probleme des Ausländerrechtes: Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis

Beschlussentwurf: Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu speziellen Problemen des Ausländerrechtes, hier: Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis, zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

A) Sachverhalt:

Fallbezogene Einführung

In der Beratungspraxis wird von ausländischen Staatsbürgern häufig die Frage nach den Voraussetzungen zur Erteilung der sog. „Niederlassungserlaubnis“ gestellt. Im Folgenden wird auf Grundlage vom „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG)“,

welches als Artikel 1 des

„Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz-ZuwG)“

seit dem 01.01.2005 das Ausländerrecht für Nicht-EU-Ausländer regelt dargelegt, welche Bedingungen der Gesetzgeber vor den Erwerb einer „Niederlassungserlaubnis“ stellt.

Die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Zunächst wird der Gesetzestext des **§ 9 AufenthG** zum besseren Verständnis der im Anschluss folgenden Hinweise, Erläuterungen und Kommentierungen vollständig (*kursiv*) zitiert:

„§ 9 Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden. § 47 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

- 1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,*
- 2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,*
- 3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,*
- 4. er in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,*
- 5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,*
- 6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,*
- 7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,*
- 8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und*
- 9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.*

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Absatz 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei straffälligen Ausländern beginnt die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist mit der Entlassung aus der Strafhaft. Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebietes, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre,
2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte.“

Hinweise, Erläuterungen und Kommentierungen

Die Niederlassungserlaubnis (NE) ersetzt die bis Ende 2004 erteilten unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen (Ausländergesetz – AuslG - §§ 5-14/ bis 31.12.2004), also die unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung. Die NE wird immer als unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt, sie ist nicht nur zeitlich sondern auch räumlich unbeschränkt, darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden und berechtigt zur unbeschränkten Erwerbstätigkeit. Sie ist damit die höchste Stufe der sog. **Aufenthaltsverfestigung**. Hierdurch soll der durch einen längeren Inlandsaufenthalt gewachsenen Integration eines Ausländers durch einen Aufenthaltstitel mit hoher Rechtssicherheit Rechnung getragen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Einzelnen werden nachfolgend erläutert.

Fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)

Diese Voraussetzung kann sich z.Zt. noch nicht ausschließlich auf die Begrifflichkeit des **AufenthG** beziehen (**Gesetz seit 01.01.2005**). Hier ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, welcher Aufenthaltstitel nach alter Gesetzeslage (bis 31.12.2004) als Voraussetzung anerkannt werden kann.

Die verspätete Antragstellung auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis**, also nach Ablauf einer **befristeten Aufenthaltserlaubnis**, erfüllt diese Voraussetzung nicht. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erteilung der NE, die Ausländerbehörde hat jedoch im Rahmen ihres Ermessens zu prüfen, ob nicht dennoch eine NE erteilt werden kann. Wenn in der Vergangenheit die Verlängerung der **befristeten Aufenthaltserlaubnis** verspätet beantragt worden ist, schadet dies nicht. Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts können in diesem Fall bis zur Dauer von einem Jahr außer Betracht bleiben (**§ 85 AufenthG**).

Auf die fünf Jahre wird die Zeit des früheren Besitzes einer **Aufenthaltserlaubnis (AE)** oder NE angerechnet, wenn der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hatte und sein Aufenthaltstitel nach **§ 51 AufenthG** erloschen ist, etwa weil er länger als sechs Monate im Ausland verblieben ist. Allerdings dürfen von dieser „alten Aufenthaltszeit“ höchstens vier Jahre angerechnet werden (**§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG**). Hat der Auslandsaufenthalt länger als sechs Monate gedauert, jedoch nicht zum Erlöschen des Aufenthaltstitels geführt, etwa wegen Ableistung des Wehrdienstes im Ausland, so können pro Auslandsaufenthalt sechs Monate angerechnet werden (**§ 9 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG**).

Sicherung des Lebensunterhalts (§ 9 Abs.2 Nr.1 AufenthG)

Zunächst wird auf **§ 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG** verwiesen, dort werden allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel behandelt (...“setzt in der Regel voraus... der Lebensunterhalt gesichert ist...“). Nach **§2 Abs. 3 AufenthG** ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Der Lebensunterhalt ist nach dieser Definition somit gesichert, wenn der Betreffende über so viel eigenes Vermögen (Bargeld, Wertpapiere, Immobilien etc.) oder ein gesichertes Einkommen in solcher Höhe verfügt, dass er damit seinen Lebensunterhalt einschließlich der Kosten für die Krankenversicherung bestreiten kann. Zum Einkommen hinzugerechnet werden können hierbei nach **§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG** auch das Kindergeld und das Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen, wie etwa Rentenzahlungen, Arbeitslosengeld (Alg I nicht Alg II) oder öffentliche Mittel, die gewährt wurden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Hierunter fallen etwa Stipendien für ausländische Studenten. Durch ein bereits gekündigtes Arbeitsverhältnis ist der Lebensunterhalt im Allgemeinen nicht mehr gesichert. Kann der Antragsteller seinen Lebensunterhalt wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung (**aber nicht auf Grund des Alters!**) nicht sichern, so ist dies unschädlich (**§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG**). In diesen Fällen wird auf die Sicherung des Lebensunterhaltes verzichtet.

Die Zahlung von mindestens 60 Monaten Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Bezahlung von entsprechenden Aufwendungen für eine private Versicherung oder Versorgungseinrichtung (§ 9 Abs.2 Nr. 3 AufenthG)

Das heißt, der Betreffende muss mindestens fünf Jahre gearbeitet und in dieser Zeit seine Sozialversicherungsbeiträge oder entsprechende Leistungen entrichtet haben. Diese fünf Jahre sind summarisch zu ermitteln, allerdings fordern Ausländerbehörden anderer Bundesländer als NRW häufig, dass die geleisteten Beiträge in gleicher Höhe (!) gewesen sein müssen, die zu einer Sicherung des Lebensunterhaltes geführt hätten. Hierzu bedarf es sicherlich (noch nicht vorhandener) Rechtsprechung. Konnte der Antragsteller die Pflichtbeiträge wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht entrichten, so ist dies, wie bei der fehlenden Sicherung des Lebensunterhaltes, ebenfalls unschädlich (**§ 9 Abs.2 Nr.3 AufenthG**).

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten die Zahlung der Pflichtbeiträge nachweisen kann. Befindet sich der Betreffende in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, so werden keine Pflichtbeitragszahlungen gefordert (**§ 9 Abs. 3 Satz 2 AufenthG**). Diese Regelung gilt für Schüler, Studenten und Auszubildende. Besondere Regelungen für Kinder, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind und für Ausländer, die über ein vorhergegangenes Asylverfahren einen Aufenthaltstitel erworben haben, sind in **§ 26 bzw. § 35 AufenthG** geregelt.

Keine Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)

Mehrere Verurteilungen zu Freiheits- oder Geldstrafen, die jeweils unter dieser Grenze, zusammen jedoch höher als diese Grenzen liegen, bleiben außer Betracht. Sie hindern die Ausländerbehörde nicht an der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Die Bildung einer Gesamtstrafe, die höher als die genannten Grenzen liegen stellt dagegen einen Hinderungsgrund dar. Die Verurteilung kann auch durch einen Strafbefehl, also ohne mündliche Verhandlung, erfolgt sein; auch wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen. Entscheidend ist allein die Strafhöhe und die vorsätzliche Begehungsweise der Tat. So ist eine Verurteilung wegen **vorsätzlicher** Trunkenheit im Straßenverkehr zu sieben Monaten Freiheitsstrafe ein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, die Verurteilung wegen **fahrlässiger** Trunkenheit im Straßenverkehr zu derselben Strafe dagegen nicht. Die Frist für die Prüfung der Voraussetzung zur Erteilung einer NE beginnt erst mit der Entlassung aus der Strafhaft (**§ 9 Abs. 4 Satz 1 AufenthG**). Zu beachten ist ferner, dass auch eine Straftat, die unter den genannten Grenzen liegt, sehr wohl einen Ausweisungstatbestand darstellen kann, der eine fehlende allgemeine Erteilungsvor-

aussetzung für einen Aufenthaltstitel nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** normieren kann. Sofern dies der Fall sein sollte, ist es jedoch weiterhin erforderlich, dass der Ausweisungsgrund im Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde noch verwertbar ist. Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die Eintragung der Verurteilung in das Bundeszentralregister (BZRG) bereits getilgt ist oder wenn die Ausländerbehörde den Ausweisungsgrund bei einer früheren Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht negativ berücksichtigt hat.

Besitz einer Erlaubnis zur Beschäftigung, sofern der Antragsteller Arbeitnehmer ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG)

Das bis Ende 2004 gültige System von Aufenthaltstitel einerseits (Ausländeramt) und Arbeitsgenehmigung (Arbeitsamt) andererseits wird durch die Gesetzgebung im Zuwanderungsgesetz neu geregelt. Im Detail sind die Regelungen im **Abschnitt 8 /Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit des AufenthG (§§ 39-42)** und den sehr umfangreichen Vorschriften über die Erteilung (oder Versagung) von Arbeitserlaubnissen der Bundesagentur für Arbeit nachlesbar.

Zunächst grundsätzlich zum Verfahren ist anzumerken, dass durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (**AE**) der Zugang zum Arbeitsmarkt geregelt werden soll. Die Entscheidung trifft (sog. „one-hand-government“) die Ausländerbehörde, allerdings nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, im Rahmen der Erteilung der AE, d.h. die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung wird nur noch durch die Ausländerbehörde gefällt. Diese hat somit auch im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Verantwortung, die Entscheidung (positiv oder negativ) in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides zu erteilen. Konsequenz aus diesem Verfahren ist in der Praxis, dass die Erteilung der Arbeitserlaubnis erheblich länger dauert, die sachliche Entscheidung weiterhin bei der Bundesagentur für Arbeit liegt, die Ausländerbehörde ohne eigenen Entscheidungsspielraum bescheiden muss und damit auch die potentielle Gegenpartei in einem Rechtswegverfahren (Widerspruch, Klage) ist. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass versucht wird, negative Entscheidungen nicht in rechtsmittelfähiger Bescheidform an die Betroffenen weiterzugeben. Diese Erfahrungen beziehen sich nicht nur auf die Ausländerbehörde des Kreises Aachen sondern sind Erkenntnisse auf überregionaler Ebene. Das Dilemma der Ausländerämter ist nachvollziehbar, sie müssen eine Entscheidung rechtsverbindlich fällen, die aber von anderer Stelle inhaltlich verbindlich getroffen wurde!

Wenn eine solche AE mit Erlaubnis zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung vorliegt, so erfüllt dies die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten die Erlaubnis zur Beschäftigung besitzt (**§ 9 Abs. 3 Satz 1 AufenthG**).

Besitz einer sonstigen für eine dauernde Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG)

Wenn bei selbstständigen Erwerbstätigen für die Erteilung einer **NE** das Vorhandensein einer ausländerrechtlichen Erlaubnis zur selbstständigen Erwerbstätigkeit gefordert wird, kann es sich ausschließlich um den Personenkreis der erstmals nach Deutschland zuwandernden Menschen mit dem Wunsch nach Selbstständigkeit handeln, alle anderen in Deutschland selbstständigen Ausländer brauchen diese Genehmigung für jede Art eines Aufenthaltstitels, also auch bei einer befristeten **AE**.

Ferner muss ein Ausländer die erforderlichen berufsrechtlichen Erlaubnisse für die Ausübung der Tätigkeit besitzen. So ist für Gastwirte der Besitz einer gaststättenrechtlichen Konzession, für Ärzte oder Apotheker der Besitz einer Approbation oder für Rechtsanwälte eine Zulassung zur Anwaltschaft nachzuweisen; besonders schwierig bleibt immer noch der Versuch für einen ausländischen Handwerker die Selbstständigkeit zu wählen, hier ist in den meisten Berufen die Hürde des Meisterbriefes vorgeschaltet. Es bleibt festzustellen, dass die Forderung nach der erforderlichen berufsrechtlichen Erlaubnis zusätzlich zur ausländerrechtlichen Genehmigung vorliegen muss und nicht nur bei Beantragung einer **NE** sondern auch bei jeder **AE**.

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die in ehelicher Gemeinschaft leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten die Erlaubnis besitzt (**§ 9 Abs. 3 Satz 1 AufenthG**).

Ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG)

Die für die Erteilung einer NE geforderten Sprachkenntnisse sind eine höhere Anforderung als die nach dem alten Ausländergesetz für die Erteilung einer *unbefristeten Aufenthaltserlaubnis* (Bezeichnung des Aufenthaltstitels bis 31.12.2004) normierte Fähigkeit, sich „auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen“ (§ 24 Abs.1 Nr. 4 AuslG) zu können. Diese Gespräche wurden in der Praxis durch ein Gespräch mit einem Sachbearbeiter der Ausländerbehörde nachgewiesen. Hierbei genügte es, sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständlich machen zu können. Bevor die neue Qualität der Sprachkenntnisüberprüfung dargestellt und kommentiert wird, gilt es festzustellen, dass nur ein verschwindend kleiner Teil der Ausländer die derzeit eine NE besitzen diese neuen Voraussetzungen erfüllen mussten, da jeder Ausländer der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht bekommen hat, gesetzlich geregelt im Besitz einer NE ist (**§ 101 Abs.1 AufenthG/ Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte**).

Die jetzt geforderten ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse liegen immer vor, wenn der erfolgreiche Besuch eines **Integrationskurses** nachgewiesen werden kann. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller das **Zertifikat Deutsch** oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat oder **vier Jahre** eine deutschsprachige Schule mit Erfolg besucht hat (Versetzung in die nächst höhere Klasse) oder einen **Hauptschulabschluss** oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat oder in die **zehnte Klasse** einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) versetzt worden ist oder ein **Studium** an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Bei diesen Anforderungen sind die höheren Anforderungen deutlich erkennbar. Diese werden allerdings durch die Ausnahmetatbestände in **§ 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG** wieder relativiert und auf das bis 31.12.2004 geltende Niveau zurückgeführt. Können die Sprachkenntnisse **nicht** durch einen der genannten Punkte belegt werden, dann ist es **auch** ausreichend wenn der Antragsteller in der Lage ist, **sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich zu verständigen**, sofern er wegen seines **erkennbar geringen Integrationsbedarfs** keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte und deshalb sein Antrag auf Teilnahme an einem Integrationskurs abgelehnt worden ist. Die einfachen mündlichen Sprachkenntnisse werden – auch nach neuer Rechtslage – weiterhin durch ein Gespräch mit dem Sachbearbeiter der Ausländerbehörde nachgewiesen. Einfache mündliche deutsche Sprachkenntnisse reichen ferner auch dann aus, wenn dem Antragsteller die Teilnahme an einem Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist. Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Kurs wegen der Erkrankung eines pflegebedürftigen Familienmitgliedes oder aus sonstigen nachvollziehbaren Gründen nicht besucht werden konnte und kann. Konnte der Antragsteller einen Integrationskurs wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht besuchen, so werden keinerlei deutsche Sprachkenntnisse gefordert (**§ 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG**).

Grundkenntnisse der Rechts -und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG)

Diese Grundkenntnisse gelten immer als nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich besucht wurde (für diese Inhalte stehen 30 Std. Unterricht zur Verfügung!). Die Ausnahme Regelungen sind die gleichen wie für den Nachweis der Sprachkenntnisse. Wurde kein Integrationskurs absolviert und sind keine Ausnahmetatbestände nachweisbar, obliegt die Prüfung über die „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ dem Sachbearbeiter im Ausländeramt. Dieser entscheidet ohne einheitlich bundesweit vergleichbare Kriterien.

Ausreichender Wohnraum für den Antragsteller und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG)

Es wird gefordert, dass der Wohnraum einer „menschenwürdigen“ Unterbringung genügend sein soll. Die Möblierung soll mindestens den Standart einer Sozialwohnung erfüllen, die Größe der Wohnung muss nicht größer sein, als nach landesrechtlichen Vorschriften beansprucht werden könnte. Es werden aber folgende Wohnraummindestgrößen gefordert: - für Kinder bis zu sechs Jahren 10qm, - für Erwachsene und Kinder über sechs Jahre 12qm. Bei einer abgeschlossenen Wohnung zählen auch die Nebenräume (Bad, WC, Küche) dazu. Ist die Wohnung nicht abgeschlossen (zum Beispiel bei

einem Zimmer mit Küchenbenutzung), zählt nur der Wohnraum ohne Küchenräume. Der erforderliche Mindestwohnraum darf um 10% unterschritten werden.

Ein Beispiel: Familie X hat drei Kinder im Alter von ein, drei und sieben Jahren. Ihre Wohnung ist 51 qm groß. Sie benötigt nach den oben genannten Flächenanforderungen mindestens 56 qm Wohnraum, die Wohnraumgröße reicht aber aus, da eine Unterschreitung um 10% nicht voll ausgeschöpft wird. Im Beispielsfall ist ein Wohnraum von 50,4 qm ausreichend.

Die gesamte Regelung ist nicht gesetzlich normiert. Die Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz finden hier Anwendung. Grundsätzlich ist – wie immer im Problemfeld der Festlegungen von Mindestwohnflächen – häufig der Rechtsweg zu beschreiten. So ist inzwischen gerichtlich geklärt, dass nur diejenigen Familienmitglieder bei der Bemessung der Mindestwohnfläche gezählt werden dürfen, die mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben und keinesfalls weitere im Heimatland lebende zuzugsberechtigte und/oder zuzugswillige Familienmitglieder.

Weitere Voraussetzungen

Vor Erteilung einer NE muss der Antragsteller weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Diese sind in **§ 5 AufenthG** festgelegt. Hier sind als wesentliche Voraussetzungen die Erfüllung der **Passpflicht**, der **gesicherte Lebensunterhalt**, die **eindeutig geklärte Identität** und die **legale Einreise** mit dem erforderlichen Visum aufzuführen.

Der Nachweis der Straffreiheit nach den in **§ 9 Abs.2 Satz 4 AufenthG** geforderten Kriterien ist nicht durch ein vom Antragsteller vorgelegtes polizeiliches Führungszeugnis erfüllt. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet vor Erteilung einer NE (wie auch bei der Einbürgerung) eine Regelanfrage an den Bundesverfassungsschutz zu richten.

B) Rechtslage:

Das „**Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)**“ wurde als Artikelgesetz am 30. Juli 2004 verkündet, im Bundesgesetzblatt (BGLB) I, 2004, S. 1950 veröffentlicht und trat zum 01.01.2005 in Kraft. Das in Artikel 1 geregelte „**Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG)**“ wurde am 17.03.2005 erstmals unter dem Titel „**Erstes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes**“ (Bundesgesetzblatt 2005, Teil I, Nr. 16, S. 721ff.) geändert, der Referentenentwurf für ein zweites Änderungsgesetz wurde im Februar 2006 vorgelegt (280 Seiten). Dieser noch von der vorherigen Bundesregierung beauftragte Entwurf wird nach dem Regierungswechsel in Berlin z.Zt. überarbeitet und es ist zu erwarten, dass Anfang 2007 das Aufenthaltsgesetz eine umfangreiche Veränderung erfährt.

C) Finanzielle Auswirkungen:

- keine –

D) Personelle Auswirkungen:

- keine -